

Empfehlungen zum Umgang mit Hausaufgaben an der Stechlinsee-Grundschule

Beschluss der Schulkonferenz am 25.2.2015

Einleitung

Der Sinn und Zweck, die Art und der Umfang von Hausaufgaben sind immer wieder Gegenstände kontroverser und emotionaler Diskussionen von Schülern, Eltern und Kollegien. Vorneweg kann festgestellt werden, dass an keiner Stelle in den schulrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Erteilung von Hausaufgaben festgelegt ist. Es gibt aber sehr wohl einige Einschränkungen.

Zuständig für die Festlegung von Grundsätzen zur Erteilung von Hausaufgaben ist die Schulkonferenz. In diesem festgelegten Rahmen ist es dann Aufgabe der Klassenkonferenzen, über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben für die jeweilige Klasse zu entscheiden.

Im Folgenden sollen die Ergebnisse unserer Diskussionen, die in den verschiedenen Gremien geführt wurden, für jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft – für die Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Schülerinnen und Schüler und Eltern transparent und nachvollziehbar zusammengefasst werden.

Die Hausaufgaben im (schul)rechtlichen Rahmen

Hausaufgaben im Berliner Schulgesetz

§ 4 (5) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler so zu gestalten, dass die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Leistungsnachweise, **Hausaufgaben** und sonstige Schulveranstaltungen altersgemäß und zumutbar sind und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten bleibt.

§ 46 (2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die **Hausaufgaben** zu erledigen.

§ 76 (1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über ... Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der **Hausaufgaben** (...).

Hausaufgaben in der GsVO vom 26. März 2014

§ 20 Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:

c) sonstige Leistungsnachweise, insbesondere den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben (Hausaufgaben), schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten, Heft- und Hefterführung.

(8) Den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben sollen die Schülerinnen und Schüler zum eigenverantwortlichen Lernen befähigen und Lernprozesse unterstützen und verstärken. Die Aufgaben sollen auf die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerin oder des Schülers ausgerichtet sein und von ihr oder ihm selbstständig bearbeitet werden können. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung dieser Aufgaben, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertungen im Unterricht, entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die jeweilige Klasse oder Lerngruppe. Im Rahmen des Ganztagskonzepts sind an gebundenen und offenen Ganztagsgrundschulen insbesondere am Nachmittag Zeiten für die Erledigung von den Unterricht vor- und nachbereitenden Lernaufgaben vorzusehen. Über Art, Umfang und fachspezifische Ziele dieser Lernaufgaben sind die Erziehungsberechtigten regelmäßig zu informieren.

Der Bereich Hausaufgaben wird im Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagsgrundschule unter „Aufgaben der Pädagoginnen und Pädagogen“ („Schulaufgaben als Beitrag zur Selbstständigkeitsförderung der Kinder organisieren“) dargestellt.

„In einer Schule, in der viele Kinder täglich bis 16.00 oder gar 18.00 Uhr verweilen, kann es keine Hausaufgaben in einem sehr traditionellen ... Sinn mehr geben(.) ... (Die Aufgaben) wurden früher häufig den Kindern als Hausaufgaben aufgegeben, müssten aber in der offenen Ganztagschule richtigerweise eher Schulaufgaben heißen.“ (S. 33, Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagsgrundschule).

I Grundsätze

- Die Hausaufgaben sollen von den Kindern selbständig angefertigt werden. Sie ergeben sich aus den Inhalten des Unterrichts, ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess. Die Kinder sollen mit den notwendigen Arbeitstechniken und dem Gebrauch von Hilfsmitteln vertraut sein.
- Es ist wichtig, dass alle an Schule beteiligten Personen gegenüber den Hausaufgaben ein positives Interesse zeigen und gute Voraussetzungen für das Anfertigen der Hausaufgaben (ruhiger und aufgeräumter Arbeitsplatz, Ablenkung vermeiden, Rituale, ausreichend Zeit, auf ausreichend Spiel- und Erholungsphasen achten, Materialien bereit stellen, gemeinsames Hausaufgabenmachen mit anderen Kindern fördern) schaffen.
- Es ist nicht erforderlich, täglich Hausaufgaben zu erteilen. Hausaufgaben können in allen Fächern gegeben werden und beinhalten nicht nur schriftliche und mündliche Übungsaufgaben, sondern beispielsweise auch das Mitbringen von Materialien und das Einholen von Informationen.
- Nicht alle Kinder einer Lerngruppe müssen die gleichen Hausaufgaben erhalten. Sie können/sollen nach Umfang und Schwierigkeitsgrad differenziert erteilt werden.
- Die Lehrer/innen berücksichtigen bei der Erteilung von Hausaufgaben, dass viele unserer Kinder im Rahmen der Musikbetonung täglich auf ihren Instrumenten üben müssen oder im Anschluss an den Klassenunterricht Musik-Arbeitsgemeinschaften besuchen oder Instrumentalunterricht erhalten.
- Hausaufgaben sind rechtzeitig im Unterricht zu stellen und an einem festgelegten Teil der Tafel zu notieren. Die Kinder erhalten ausreichend Zeit, um sich die Hausaufgaben von der Tafel abzuschreiben, diese in ihr Hausaufgabenheft einzutragen und mögliche Rückfragen stellen zu können. In den unteren Klassenstufen werden die Hausaufgaben von den Kindern bzw. Lehrern gekennzeichnet.
- Lehrerinnen und Lehrer, Kinder sowie Erziehungsberechtigte verständigen sich regelmäßig - Eltern und Lehrer/innen möglichst auf dem ersten Klassenelternabend eines jeden Schuljahres - über die Art und Weise, wie sich alle gegenseitig bei der regelmäßigen Anfertigung der Hausaufgaben unterstützen können und in welchem Umfang den Kindern geholfen werden kann.
- Das Thema Hausaufgaben soll mit den Kindern z.B. in den Klassenratssitzungen und mindestens einmal jährlich in den schulischen Gremien und Klassenelternversammlungen besprochen werden.
- Wenn Kinder Schwierigkeiten beim Erstellen der Hausaufgaben haben bzw. die Aufgaben nicht verstehen, informieren die Kinder, die Eltern und/oder die Erzieher/innen zeitnah die Lehrerin/den Lehrer mündlich oder kurz schriftlich (z.B. über das Mitteilungsheft).
- Über die Schulferien werden keine Hausaufgaben erteilt; dies gilt auch für gesetzliche Feiertage. Von Freitag auf Montag gibt es für die Kinder keine Hausaufgaben.
- Ausgefallener Unterricht kann durch Hausaufgaben nicht ersetzt werden.

II Zweck und Form

- Der Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen sowie ihre Einübung, Vertiefung und Anwendung erfolgt im Wesentlichen während der Unterrichtszeit. Hausaufgaben unterstützen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse, die Erziehung zu sorgfältiger, vollständiger und pünktlicher Ausführung von Aufträgen, zu selbständiger Einteilung der Arbeitszeit sowie zum sachgerechten Gebrauch von Hilfsmitteln.
- Als Strafe oder als Mittel zur Wahrung der Disziplin sind Hausaufgaben pädagogisch nicht vertretbar und daher unzulässig.

III Schwierigkeitsgrad und Umfang

- Der Schwierigkeitsgrad muss der Leistungsfähigkeit der Kinder entsprechen. Sie dürfen weder überfordert noch in ihrer Freizeit (im nichtschulischen Bereich) unangemessen eingeschränkt werden.
- Neben den täglichen Hausaufgaben können auch Langzeitaufgaben (Vorbereitung von Präsentationen, Wochenaufgaben etc.) erteilt werden.
- Der Umfang aller Hausaufgaben - dazu gehören auch tägliche Übungen wie z.B. Kopfrechenübungen, Vokabellernen, Lesen und Langzeitaufgaben (z.B. Referate, Vorbereitung von Präsentationen, wie z.B. Buchvorstellungen, Monatsgeschichten, Vorbereitungen auf die Klassenarbeiten, Wochenaufgaben) - ist dabei so zu bemessen, dass bei durchschnittlichem Arbeitstempo der Lerngruppe folgende tägliche Richtzeiten nicht überschritten werden:

In der Klassenstufe 1-3 (JÜL)	ca. 10-20 Minuten
In der Klassenstufe 4	ca. 40-50 Minuten
In den Klassenstufen 5/6	ca. 50-60 Minuten

Die Zeitangaben über den Umfang der Hausaufgaben beziehen sich auf ein durchschnittliches Arbeitstempo der Kinder. Je nach individuellem Lern- und Arbeitstempo sowie persönlichen Vorlieben und „Tagesform“ können sich daher Unterschiede ergeben. Sollte ein Kind allerdings ständig sehr viel länger Zeit benötigen als seine Mitschüler/innen, kann das auf eine Überforderung hinweisen. Es sollte dann in jedem Fall mit der Lehrerin/dem Lehrer darüber gesprochen werden.

IV Absprache der Lehrerinnen und Lehrer

- Die in einer Klasse/Lerngruppe unterrichtenden Lehrer/innen sprechen ihre Anforderungen an die Hausaufgabenzeit der Kinder ab, um z.B. mögliche unverhältnismäßige Belastung der Kinder in einzelnen Fächern zu vermeiden (Empfehlung: Zeitangaben auf der Hausaufgabentafel).

V Kontrolle und Bewertung der Hausaufgaben

- Die Hausarbeiten sollen durch die Lehrer/innen regelmäßig und zeitnah gewürdigt und kontrolliert werden. Die unmittelbare und inhaltliche Rückmeldung stärkt die Motivation der Kinder. Dabei sollen nicht nur der Inhalt, sondern auch die Form der Hausaufgaben angemessen gewürdigt werden und verschiedene Möglichkeiten des Feedbacks genutzt werden. Mit zunehmendem Alter der Kinder können die Hausaufgaben durch gegenseitige Korrektur und durch Selbstkontrolle von den Kindern überprüft werden.
- Die in Hausarbeiten erworbenen Kenntnisse können schriftlich kontrolliert und benotet werden (z.B. bei Vokabeltests). Die Kontrolle darf 10 Minuten nicht überschreiten.
- Hausaufgaben – insbesondere die Zuverlässigkeit beim Anfertigen - sind ein Bestandteil der Leistungsbewertung („sonstige Leistungen“). Wenn die Schüler/innen häufig ihre Hausaufgaben nicht erledigen (auch fehlerhafte Hausaufgaben sind angefertigte Hausaufgaben!) - werden die Erziehungsberechtigten über das Mitteilungsheft von der Lehrerin/dem Lehrer informiert.